

Prüfungsordnungen der Bundesländer im Vergleich

Vorgaben für die juristische Ausbildung lassen sich zunächst im Deutschen Richtergesetz (DRiG) finden. Danach setzt sich diese aus einem rechtswissenschaftlichen universitärem Studium und einem anschließenden Vorbereitungsdienst zusammen. Das juristische Studium soll vier bzw. einschließlich der Prüfung 4,5 Jahre betragen und zum Gegenstand folgende Pflichtfächer haben: die Kernbereiche aus dem Bürgerlichen Recht, dem Strafrecht, dem Öffentlichen Recht, dem Verfahrensrecht einschließlich der europarechtlichen Bezüge sowie die rechtswissenschaftlichen Methoden und die philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen. Weiterhin sollen die Studierenden an wenigstens einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung teilnehmen.

Neben den universitären Prüfungen ist außerdem eine praktische Studienzeit von mindestens 3 Monaten in der vorlesungsfreien Zeit zu absolvieren. Die Ausgestaltung der genaueren Anforderungen an diese praktische Studienzeit bleibt den einzelnen Bundesländern überlassen.

Den Abschluss des Studiums bildet die erste Prüfung. Diese setzt sich wiederum aus einer universitären Schwerpunktprüfung und der staatlichen Pflichtfachprüfung zusammen. Den universitären Schwerpunkt wählen die Studierenden in der Regel nach vier bis fünf Semestern aus dem Angebot der jeweiligen Universität selbst aus. Die genaue Ausgestaltung des Schwerpunkts, also welche Fächer umfasst sind und welche Prüfungsleistungen erbracht werden müssen, bestimmen die Universitäten in weiten Teilen selbst. Das DRiG gibt lediglich vor, dass mindestens eine schriftliche Leistung zu erbringen ist. In der endgültigen Gesamtnote der ersten Prüfung, also des ersten juristischen Exams, zählt diese universitäre Schwerpunktprüfung 30 %.

Für die staatliche Pflichtfachprüfung gibt das DRiG ebenfalls nur Rahmenvorgaben. So soll die Prüfung aus schriftlichen und mündlichen Leistungen bestehen und 70 % der endgültigen Gesamtnote ausmachen. Weiterhin gibt das DRiG vor, dass die

staatliche Pflichtfachprüfung bei Nichtbestehen grundsätzlich einmal wiederholt werden kann. Für den Fall, dass die Prüfungsleistungen frühzeitig erbracht werden, ist die Möglichkeit eines sogenannten Freiversuchs vorgesehen. Freiversuch bedeutet, dass die vorgenommene Prüfung, soweit sie erfolglos – also nicht bestanden – ist, als nicht unternommen gilt. Der Prüfling bekommt so einen zweiten Wiederholungsversuch als Bonus dazu. Nähere Regelungen zu den Modalitäten des Freiversuchs sind ebenfalls der Gesetzgebung der Länder vorbehalten. Auch bleibt es den Ländern überlassen, Regelungen zu möglichen Notenverbesserungsversuchen zu treffen.

Aus der Länderkompetenz für die Regelung zur genaueren Ausgestaltung des Studienverlaufs und der staatlichen Pflichtfachprüfung folgt, dass die Prüfungsordnungen der einzelnen Bundesländer einige Unterschiede aufweisen. Vor der Wahl des Studienortes lohnt es sich also, diese einmal anzuschauen. So gibt es nicht nur bedeutende Unterschiede bei der Frage, inwieweit die zur Prüfung mitgebrachten Gesetzestexte mit »Helferlein« ausgestattet sein dürfen, sondern auch im Bereich der mündlichen Prüfung. Hier gilt es genau hinzuschauen, welche Leistungen im jeweiligen Land zu erbringen sind und auch in welchem Gewichtungsverhältnis die mündliche zu der schriftlichen Prüfung steht. Dabei sollte man jedoch auch immer bedenken, dass fast jede:r Jurist:in spätestens im Berufsleben regelmäßig mündlich vor anderen referieren muss. Es kann daher lohnenswert sein, sich schon im Studium der Angst vor Vorträgen zu stellen und ein Bundesland zu wählen, in dem am Ende des Studiums eine eher umfangreiche mündliche Prüfung steht.

Die folgende Gegenüberstellung einzelner Aspekte der Prüfungsordnungen soll dabei helfen, unter Berücksichtigung der eigenen Stärken, Vorlieben und Interessen das richtige Bundesland zu wählen. Nähere Informationen sind auf den Internetseiten der jeweiligen Landesjustizprüfungsämter und insbesondere in den jeweiligen Landesjustizausbildungsgesetzen zu finden.

	BADEN- WÜRTTEMBERG	BAYERN	BRANDENBURG/ BERLIN
Ausgestaltung der dreimonatigen praktischen Studienzeit	<ul style="list-style-type: none"> · Minstdauer pro Praktikum: 4 Wochen · bei jeder geeigneten Ausbildungsstelle im In- und Ausland möglich 	<ul style="list-style-type: none"> · Minstdauer pro Praktikum: 4 Wochen · Teilung in bis zu 3 Abschnitte möglich · mindestens zwei der Bereiche Zivilrecht, Strafrecht oder Öffentliches Recht müssen abgedeckt werden 	<ul style="list-style-type: none"> · Ableistung der gesamten praktischen Zeit bei einer Ausbildungsstelle oder Teilung möglich · Minstdauer pro Praktikum nicht vorgeschrieben, i.d.R. nicht weniger als 4 Wochen
Schriftliche Examensprüfung	6 Aufsichtsarbeiten (70 % der staatlichen Endnote): <ul style="list-style-type: none"> · Zivilrecht: 3 · Strafrecht: 1 · Öffentliches Recht: 2 	6 Aufsichtsarbeiten (70 % der staatlichen Endnote): <ul style="list-style-type: none"> · Zivilrecht: 3 · Strafrecht: 1 · Öffentliches Recht: 2 	7 Aufsichtsarbeiten (63 % der staatlichen Endnote): <ul style="list-style-type: none"> · Zivilrecht: 3 · Strafrecht: 2 · Öffentliches Recht: 2
Mündliche Examensprüfung	<ul style="list-style-type: none"> · kein Kurzvortrag · Prüfungsgespräch in allen 3 Pflichtfächern (30 % der staatlichen Endnote); Gesamtdauer pro Kandidat: in ca. 30 Minuten 	<ul style="list-style-type: none"> · kein Kurzvortrag · Prüfungsgespräch in allen 3 Pflichtfächern (30 % der staatlichen Endnote); Gesamtdauer pro Kandidat: in ca. 35 Minuten 	<ul style="list-style-type: none"> · 10-minütiger Kurzvortrag mit 5-minütigem Vertiefungsgespräch (13 % der Endnote) · Prüfungsgespräch in allen 3 Pflichtfächern (24 % der Endnote); Gesamtdauer pro Kandidat: in ca. 45 Minuten
Möglichkeit zum Freiversuch	<ul style="list-style-type: none"> · bei Teilnahme an der Prüfung spätestens nach Ende des 8. Fachsemesters · Verlängerung des Anmeldezeitraums u.a. bei: Auslandsstudium, Mitarbeit in Hochschulgremien/-organen · daneben: einmalige Wiederholung bei Durchfallen im ersten Nichtfreiversuch 	<ul style="list-style-type: none"> · bei Teilnahme an der Prüfung spätestens nach Ende des 8. Fachsemesters · Verlängerung des Anmeldezeitraums u.a. bei: Auslandsstudium, abgeschlossener FFA · daneben: einmalige Wiederholung bei Durchfallen im ersten Nichtfreiversuch 	<ul style="list-style-type: none"> · bei Teilnahme an der Prüfung spätestens nach Ende des 8. Fachsemesters · Verlängerung des Anmeldezeitraums u.a. bei: Auslandsstudium, Mitarbeit in Hochschulgremien/-organen, vollständiger Ablegung des universitären Schwerpunkts · daneben: einmalige Wiederholung bei Durchfallen im ersten Nichtfreiversuch
Möglichkeit zum »Abschichten«	Nein.	Nein.	Nein.
Möglichkeit zur Notenverbesserung	1 x möglich bei Prüfungsteilnahme spätestens am Ende des 10. Fachsemesters	1 x möglich nach bestandenem Freiversuch	1 x möglich nach bestandenem Freiversuch
Klausurtermine	2 x jährlich.	2 x jährlich.	2 x jährlich.
Zustand der Hilfsmittel (Gesetze) in der staatlichen Examensprüfung	<ul style="list-style-type: none"> · Paragraphenverweise: unbegrenzt zulässig · Unterstreichungen/Markierungen zulässig 	<ul style="list-style-type: none"> · Paragraphenverweise: bis zu 20 (Bleistift) pro Doppelseite zulässig · Unterstreichungen (Bleistift) zulässig · Verwendung von Registern zur Kennzeichnung der Gesetze zulässig 	<ul style="list-style-type: none"> · Paragraphenverweise unzulässig · Unterstreichungen unzulässig · Markierungen der einzelnen Gesetze durch Klebestreifen o.ä. zulässig

	BREMEN	HAMBURG	HESSEN
Ausgestaltung der dreimonatigen praktischen Studienzeit	<ul style="list-style-type: none"> • mindestens 1,5 Monate Grundpraktikum; • mindestens ein Monat Schwerpunktpraktikum 	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestdauer pro Praktikum: ein Monat • mindestens 1 ein Praktikum soll in Hamburg abgeleistet werden • mindestens zwei der Bereiche Zivilrecht, Strafrecht oder Öffentliches Recht müssen abgedeckt werden 	<ul style="list-style-type: none"> • Gerichtspraktikum (abzuleisten nach dem 2. Fachsemester): ein Monat • Wahlpraktikum: zwei Monate, aufgeteilt in zwei einmonatige Praktika
Schriftliche Examensprüfung	<p>6 Aufsichtsarbeiten (2/3 der staatlichen Endnote):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zivilrecht: 3 (eine davon im Handels-, Gesellschafts- oder Arbeitsrecht) • Strafrecht: 1 • Öffentliches Recht: 2 	<p>6 Aufsichtsarbeiten (75 % der staatlichen Endnote):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zivilrecht: 3 (eine davon im Handels- oder Gesellschaftsrecht) • Strafrecht: 1 • Öffentliches Recht: 2 	<p>6 Aufsichtsarbeiten (2/3 der staatlichen Endnote):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zivilrecht: 3 (eine davon im Handels-/Gesellschafts- oder Arbeitsrecht) • Strafrecht: 1 • Öffentliches Recht: 2
Mündliche Examensprüfung	<ul style="list-style-type: none"> • kein Kurzvortrag • Prüfungsgespräch in allen 3 Pflichtfächern (1/3 der staatlichen Endnote); Gesamtdauer pro Kandidat:in ca. 45 Minuten 	<ul style="list-style-type: none"> • 10-minütiger Kurzvortrag (6,25 % der Endnote) • Prüfungsgespräch in allen 3 Pflichtfächern (18,75 % der staatlichen Endnote); Gesamtdauer pro Kandidat:in ca. 30 Minuten 	<ul style="list-style-type: none"> • kein Kurzvortrag • Prüfungsgespräch in allen 3 Pflichtfächern (1/3 der staatlichen Endnote)
Möglichkeit zum Freiversuch	<ul style="list-style-type: none"> • bei Anmeldung zur Prüfung innerhalb von 4 Jahren nach Studienbeginn • Verlängerung des Anmeldezeitraums u.a. bei: Auslandsstudium, Mitarbeit in Hochschulgremien/-organen • daneben: einmalige Wiederholung bei Durchfallen im ersten Nichtfreiversuch 	<ul style="list-style-type: none"> • bei Anmeldung zur Prüfung spätestens einen Monat vor Ende des 8. Fachsemesters • Verlängerung des Anmeldezeitraums u.a. bei: Auslandsstudium, Mitarbeit in Hochschulgremien/-organen • daneben: einmalige Wiederholung bei Durchfallen im ersten Nichtfreiversuch 	<ul style="list-style-type: none"> • bei Zulassung zur Prüfung spätestens nach Ende des 8. Fachsemesters • Verlängerung des Anmeldezeitraums u.a. bei: Auslandsstudium • daneben: einmalige Wiederholung bei Durchfallen im ersten Nichtfreiversuch
Möglichkeit zum »Abschichten«	Nein.	Nein.	Nein.
Möglichkeit zur Notenverbesserung	1x möglich nach bestandenem Versuch (außerhalb des Freiversuchs kostenpflichtig)	1x möglich nach bestandenem Freiversuch	1x möglich bei Prüfungsteilnahme spätestens am Ende des 10. Fachsemesters (außerhalb des Freiversuchs kostenpflichtig)
Klausurtermine	2 x jährlich.	6 x jährlich.	4 x jährlich.
Zustand der Hilfsmittel (Gesetze) in der staatlichen Examensprüfung	<ul style="list-style-type: none"> • Paragraphenverweise: unzulässig • Unterstreichungen zulässig 	<p>vereinzelte Paragraphenverweise und gelegentliche Unterstreichungen zulässig (insgesamt nicht mehr als zehn pro Doppelseite)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Paragraphenverweise unzulässig • Unterstreichungen/ Markierungen unzulässig • Registerfahnen zur Kennzeichnung des Beginns der einzelnen Gesetze zulässig

	MECKLENBURG-VORPOMMERN	NIEDER-SACHSEN	NORDRHEIN-WESTFALEN
Ausgestaltung der dreimonatigen praktischen Studienzeit	<ul style="list-style-type: none"> · Ableistung der gesamten praktischen Zeit bei einer Ausbildungsstelle oder Teilung möglich · Mindestdauer pro Praktikum nicht vorgeschrieben, i.d.R. nicht weniger als 4 Wochen 	jeweils 4 Wochen bei einem Amtsgericht, einer Verwaltungsbehörde und in der Rechtspflege	<ul style="list-style-type: none"> · Einteilung idR in mindestens 2, höchstens 3 Abschnitte · jeweils mindestens 4 Wochen in der Rechtspflege oder einem Unternehmen der freien Wirtschaft und bei einer Verwaltungsbehörde; bei drei Abschnitten max. 4 Wochen bei Wahlausbildungsstelle
Schriftliche Examensprüfung	6 Aufsichtsarbeiten (2/3 der staatlichen Endnote): <ul style="list-style-type: none"> · Zivilrecht: 3 · Strafrecht: 1 · Öffentliches Recht: 2 	6 Aufsichtsarbeiten (64 % der staatlichen Endnote): <ul style="list-style-type: none"> · Zivilrecht: 3 · Strafrecht: 1 · Öffentliches Recht: 2 	6 Aufsichtsarbeiten (bei Meldung zur Prüfung bis 16.02.2025: 60 % der staatlichen Endnote, danach: 65 %) <ul style="list-style-type: none"> · Zivilrecht: 3 · Strafrecht: 1 · Öffentliches Recht: 2
Mündliche Examensprüfung	<ul style="list-style-type: none"> · kein Kurzvortrag · Prüfungsgespräch in allen 3 Pflichtfächern (1/3 der staatlichen Endnote); Gesamtdauer pro Kandidat:in ca. 45 Minuten 	<ul style="list-style-type: none"> · kein Kurzvortrag · Prüfungsgespräch in allen 3 Pflichtfächern (36 % der staatlichen Endnote); Gesamtdauer pro Kandidat:in ca. 36 Minuten 	<ul style="list-style-type: none"> · bei Meldung zur Prüfung bis 16.02.2025: max. 12-minütiger Kurzvortrag (10 % der staatlichen Endnote), Prüfungsgespräch in allen 3 Pflichtfächern (30 % der staatlichen Endnote), Gesamtdauer pro Kandidat:in ca. 30 Minuten · danach: kein Kurzvortrag, Prüfungsgespräch in allen 3 Pflichtfächern (35 % der staatl. Endnote), Gesamtdauer pro Kandidat:in ca. 45 Minuten
Möglichkeit zum Freiversuch	<ul style="list-style-type: none"> · bei Teilnahme an der Prüfung spätestens nach Ende des 8. Fachsemesters · Verlängerung des Anmeldezeitraums u.a. bei: Auslandsstudium, Mitarbeit in Hochschulgremien/-organen · daneben: einmalige Wiederholung bei Durchfallen im ersten Nichtfreiversuch 	<ul style="list-style-type: none"> · bei Teilnahme an der Prüfung spätestens nach Ende des 8. Fachsemesters · Verlängerung des Anmeldezeitraums u.a. bei: Auslandsstudium, Mitarbeit in Hochschulgremien/-organen · daneben: einmalige Wiederholung bei Durchfallen im ersten Nichtfreiversuch 	<ul style="list-style-type: none"> · bei Anmeldung zur Prüfung spätestens nach Ende des 8. Fachsemesters · Verlängerung des Anmeldezeitraums u.a. bei: Auslandsstudium, Mitarbeit in Hochschulgremien/-organen, abgeschlossener FFA · daneben: einmalige Wiederholung bei Durchfallen im ersten Nichtfreiversuch
Möglichkeit zum »Abschichten«	Nein.	<ul style="list-style-type: none"> · ja, bei Teilnahme an der letzten Prüfung spätestens nach dem 8. Fachsemester · Aufteilung in 2 Prüfungsdurchgänge möglich (Aufsichtsarbeiten eines Pflichtfachs dürfen nicht getrennt werden) 	<ul style="list-style-type: none"> · bei Meldung zur Prüfung bis 16.02.2025: ja, Aufteilung in 2–3 Prüfungsdurchgänge bei Meldung zur Prüfung bis Ende des 7. Fachsemesters und Meldung zur letzten Prüfung bis zum Ende des 8. Fachsemesters · danach: nein
Möglichkeit zur Notenverbesserung	1x möglich nach bestandenen Versuch (außerhalb des Freiversuchs kostenpflichtig)	1x möglich nach bestandenen Versuch (außerhalb des Freiversuchs kostenpflichtig)	<ul style="list-style-type: none"> · bei Meldung zur Prüfung bis 16.02.2025: 1x möglich nach bestandenen Freiversuch · danach: auch außerhalb des Freiversuchs kostenpflichtig möglich
Klausurtermine	2 x jährlich.	4 x jährlich.	9 x jährlich.
Zustand der Hilfsmittel (Gesetze) in der staatlichen Examensprüfung	<ul style="list-style-type: none"> · Paragraphenverweise unzulässig · Unterstreichungen/Markierungen unzulässig · Verwendung von Registern oder Markierungsstreifen zur Kennzeichnung der Gesetze zulässig 	<ul style="list-style-type: none"> · Paragraphenverweise: bis zu 5 pro Seite zulässig · gelegentliche Unterstreichungen/Markierungen zulässig 	<ul style="list-style-type: none"> · Paragraphenverweise unzulässig · Unterstreichungen/Kennzeichnung der einzelnen Gesetze unzulässig

	RHEINLAND- PFALZ	SAARLAND	SACHSEN
Ausgestaltung der dreimonatigen praktischen Studienzeit	<ul style="list-style-type: none"> · gesamte praktische Zeit (13 Wochen) bei Wahlausbildungsstellen möglich · Mindestdauer pro Praktikum: 3 Wochen 	<ul style="list-style-type: none"> · Einteilung in höchstens 3 Abschnitte · Mindestdauer jeweils 1 Monat 	gesamte praktische Zeit bei einer Wahlausbildungsstelle möglich
Schriftliche Examenprüfung	6 Aufsichtsarbeiten (2/3 der staatlichen Endnote) <ul style="list-style-type: none"> · Zivilrecht: 3 · Strafrecht: 1 · Öffentliches Recht: 2 	6 Aufsichtsarbeiten (70 % der staatlichen Endnote): <ul style="list-style-type: none"> · Zivilrecht (ohne Handels-/Gesellschafts- und Arbeitsrecht): 3 · Strafrecht: 1 · Öffentliches Recht: 2 	6 Aufsichtsarbeiten (2/3 der staatlichen Endnote): <ul style="list-style-type: none"> · Zivilrecht: 3 · Strafrecht: 1 · Öffentliches Recht: 2
Mündliche Examenprüfung	<ul style="list-style-type: none"> · kein Kurzvortrag · Prüfungsgespräch in allen 3 Pflichtfächern (1/3 der staatlichen Endnote); Gesamtdauer pro Kandidat: in ca. 30 Minuten 	<ul style="list-style-type: none"> · kein Kurzvortrag · Prüfungsgespräch in allen 3 Pflichtfächern einschließlich Handels-/Gesellschafts- und Arbeitsrecht (30 % der staatlichen Endnote); Gesamtdauer pro Kandidat: in ca. 45 Minuten 	<ul style="list-style-type: none"> · kein Kurzvortrag · Prüfungsgespräch in allen 3 Pflichtfächern (1/3 der staatlichen Endnote); Gesamtdauer pro Kandidat: in ca. 36 Minuten
Möglichkeit zum Freiversuch	<ul style="list-style-type: none"> · bei Teilnahme an der Prüfung spätestens nach Ende des 8. Fachsemesters · Verlängerung des Anmeldezeitraums u.a. bei: Auslandsstudium, Mitarbeit in Hochschulgremien/-organen · daneben: einmalige Wiederholung bei Durchfallen im ersten Nichtfreiversuch 	<ul style="list-style-type: none"> · bei Teilnahme an der Prüfung spätestens nach dem Ende des 8. Fachsemesters · Verlängerung des Anmeldezeitraums u.a. bei: Auslandsstudium · daneben: einmalige Wiederholung bei Durchfallen im ersten Nichtfreiversuch 	<ul style="list-style-type: none"> · bei Teilnahme an der Prüfung spätestens nach dem Ende des 9. Fachsemesters · Verlängerung des Anmeldezeitraums u.a. bei: Auslandsstudium, Mitarbeit in Hochschulgremien/-organen · daneben: einmalige Wiederholung bei Durchfallen im ersten Nichtfreiversuch
Möglichkeit zum »Abschichten«	Nein..	Nein.	Nein.
Möglichkeit zur Notenverbesserung	1x möglich nach bestandenem Versuch (außerhalb des Freiversuchs kostenpflichtig)	1x möglich nach bestandenem Versuch (außerhalb des Freiversuchs kostenpflichtig)	1 x möglich nach bestandenem Freiversuch
Klausurtermine	2 x jährlich.	2 x jährlich.	2 x jährlich.
Zustand der Hilfsmittel (Gesetze) in der staatlichen Examenprüfung	<ul style="list-style-type: none"> · Paragraphenverweise und Register unzulässig · einfache Unterstreichungen zulässig 	<ul style="list-style-type: none"> · Paragraphenverweise unzulässig · Unterstreichungen und farbliche Markierungen sind zulässig · Registerfahnen zur Kennzeichnung der einzelnen Gesetze zulässig 	<ul style="list-style-type: none"> · Paragraphenverweise unzulässig · Unterstreichungen/Markierungen unzulässig · Registerfahnen zur Kennzeichnung der einzelnen Gesetze zulässig

	SACHSEN- ANHALT	SCHLESWIG- HOLSTEIN	THÜRINGEN
Ausgestaltung der dreimonatigen praktischen Studienzeit	<ul style="list-style-type: none"> · gesamte praktische Zeit bei Wahlausbildungsstellen möglich · Minstdauer pro Praktikum: 1 Monat 	<ul style="list-style-type: none"> · jeweils ein Monat bei einem Amtsgericht, einer Verwaltungsbehörde und einer Wahlausbildungsstelle 	<ul style="list-style-type: none"> · insgesamt 13 Wochen · davon jeweils 3 Wochen Gerichts- und Verwaltungspraktikum, i.Ü. Wahlpraktikum (Minstdauer pro Praktikum: 3 Wochen) · abzuleisten nach dem 3. Fachsemester.
Schriftliche Examensprüfung	<ul style="list-style-type: none"> · 6 Aufsichtsarbeiten (60 % der staatlichen Endnote): · Zivilrecht: 2 · Strafrecht: 2 · Öffentliches Recht: 2 	<ul style="list-style-type: none"> · 6 Aufsichtsarbeiten (2/3 der staatlichen Endnote): · Zivilrecht: 3 · Strafrecht: 1 · Öffentliches Recht: 2 	<ul style="list-style-type: none"> · 6 Aufsichtsarbeiten (65 % der staatlichen Endnote): · Zivilrecht: 2 · Strafrecht: 1 · Öffentliches Recht: 2 · Wahlklausur Zivilrecht oder Strafrecht: 1
Mündliche Examensprüfung	<ul style="list-style-type: none"> · kein Kurzvortrag · Prüfungsgespräch in allen 3 Pflichtfächern (40 % der staatlichen Endnote); Gesamtdauer pro Kandidat:in ca. 60 Minuten 	<ul style="list-style-type: none"> · kein Kurzvortrag · Prüfungsgespräch in allen 3 Pflichtfächern (1/3 der staatlichen Endnote); Gesamtdauer pro Kandidat:in ca. 45 Minuten 	<ul style="list-style-type: none"> · kein Kurzvortrag · Prüfungsgespräch in allen 3 Pflichtfächern und einem Wahlfach (35 % der staatlichen Endnote); Gesamtdauer pro Kandidat:in ca. 40 Minuten
Möglichkeit zum Freiversuch	<ul style="list-style-type: none"> · bei Teilnahme an der Prüfung spätestens nach Ende des 8. Fachsemesters · Verlängerung des Anmeldezeitraums u.a. bei: Auslandsstudium, Mitarbeit in Hochschulgremien/-organen · daneben: einmalige Wiederholung bei Durchfallen im ersten Nichtfreiversuch 	<ul style="list-style-type: none"> · bei Anmeldung zur Prüfung bis Ende des 7. Fachsemesters (bzw. des 8. nach Abschluss des universitären Schwerpunktbereichs) · Verlängerung des Anmeldezeitraums u.a. bei: Auslandsstudium, Mitarbeit in Hochschulgremien/-organen · daneben: einmalige Wiederholung bei Durchfallen im ersten Nichtfreiversuch 	<ul style="list-style-type: none"> · bei Teilnahme an der Prüfung spätestens nach Ende des 8. Fachsemesters · Verlängerung des Anmeldezeitraums u.a. bei: Auslandsstudium, Mitarbeit in Hochschulgremien/-organen · daneben: einmalige Wiederholung bei Durchfallen im ersten Nichtfreiversuch
Möglichkeit zum »Abschichten«	Nein.	Nein.	Nein.
Möglichkeit zur Notenverbesserung	1x möglich nach bestandenem Versuch (außerhalb des Freiversuchs kostenpflichtig)	1 x möglich nach bestandenem Freiversuch	1 x möglich nach bestandenem Freiversuch
Klausurtermine	2 x jährlich.	2 x jährlich.	2 x jährlich.
Zustand der Hilfsmittel (Gesetze) in der staatlichen Examensprüfung	<ul style="list-style-type: none"> · einzelne Paragraphenverweise zulässig · gelegentliche Unterstreichungen/Markierungen zulässig 	<ul style="list-style-type: none"> · Paragraphenverweise unzulässig · Hervorhebungen/Unterstreichungen unzulässig · Registerfahnen zur Kennzeichnung der einzelnen Gesetze zulässig 	<ul style="list-style-type: none"> · Paragraphenverweise unzulässig · Hervorhebungen/Unterstreichungen unzulässig · Registerfahnen zur Kennzeichnung der einzelnen Gesetze zulässig